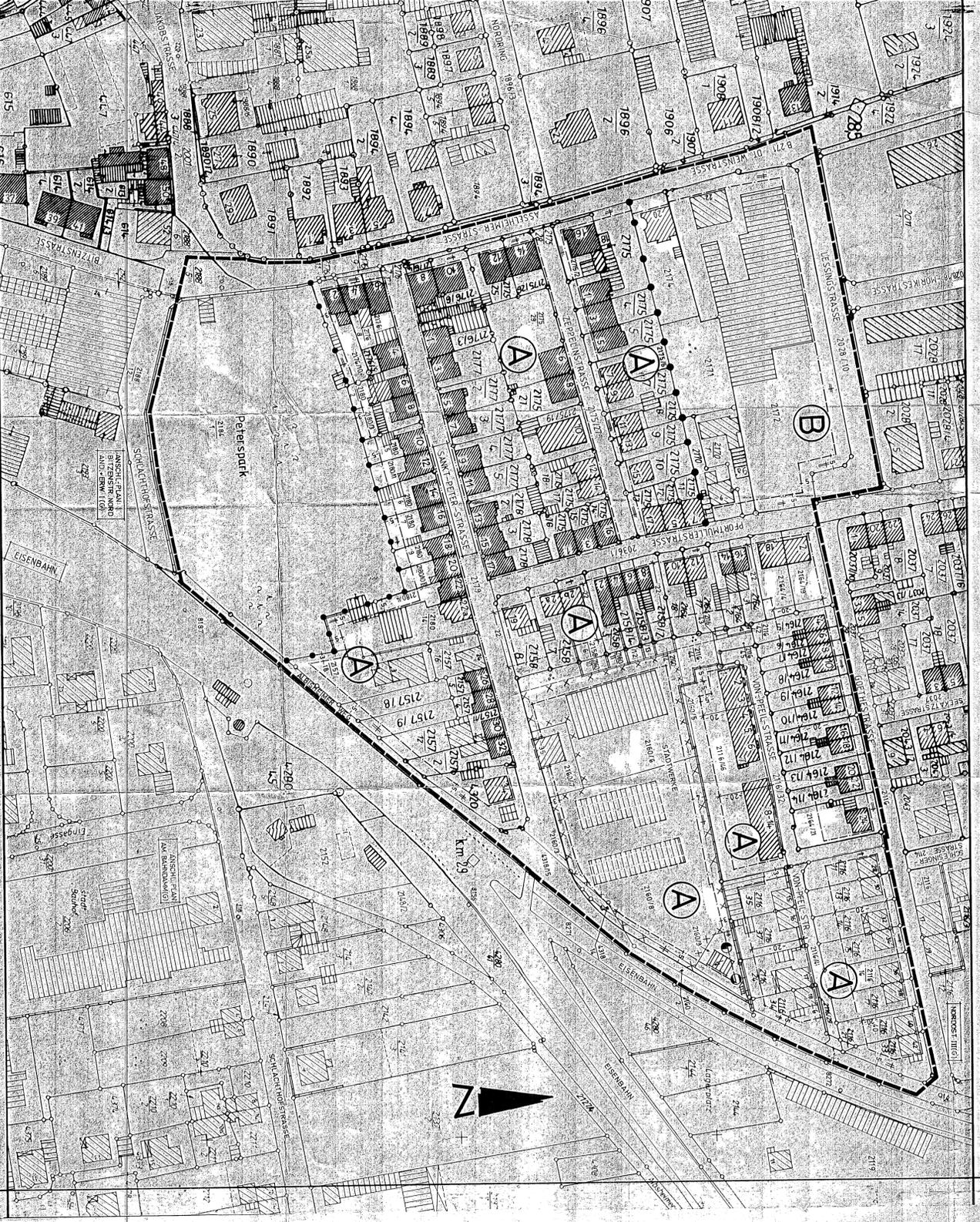


GRUNSTADT BEBAUUNGSPLAN "SANKT-PETER-STRASSE" M:1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenverordnung PlanzV/1990 vom 18. Dezember 1990

WA	II	WA	II
GRZ 0,4	GRZ 0,8	GRZ 0,6	GRZ 1,2
FD/PO	SD/WD	FD/PO	SD/WD

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 WB Besondere Wohngebiet § 4a BauNVO
 GRZ Grundflächenzahl
 FD/PO Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)
 II Offene Bauweise

Bodengrenze ——— Bodulime
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Festsetzungen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
 Vorhandene Mauer
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Parallel

Vorhandene Grundstücksgrenze
 Auszubehende Grundstücksgrenze
 Bestehende Hauptgebäude
 Bestehende Nebengebäude
 Auf Abmess. (Haupt- u. Nebengebäude)
 Flach- u. Pultdächer
 Sattler- u. Walmdächer
 sowie Mischformen
 Elektrizität
 Gps
 Altlasten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUGEBIET BAUNVO UND LBAUO zum Bebauungsplan "St. Peter-Strasse"

Baugesetzbuch vom 01. Juli 1987
 Baunutzungsverordnung vom 22. Januar 1990
 Landesbauordnung vom 12. April 1995

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BAUGB - §§ 145 BAUNVO)

1.1 Gebietsart A:
 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO. Die Ausnahmen nach § 4 (3) sind zulässig.

1.2 Gebietsart B:
 Besonderes Wohngebiet (WB) gemäß § 4a BauNVO. Die Ausnahmen nach § 4a (3.1) sind zulässig. Die Ausnahmen nach § 4a (3.2) und 4a (3.3) sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BAUGB - §§ 17-21 BAUNVO)

2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschosshöhenzahl (GFZ) werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie folgt festgesetzt:
 Gebietsart A: GRZ 0,4 GFZ 0,8
 Gebietsart B: GRZ 0,6 GFZ 1,2

2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt. Sie darf folgende Werte nicht überschreiten:
 Gebietsart A: II Vollgeschosse
 Gebietsart B: II Vollgeschosse

2.3 Die Werte für die GRZ und die GFZ gelten als Höchstwerte; dabei können die Festsetzungen der überbauten Grundstücksflächen sowie die Vorschriften der LBAUO Rheinland-Pfalz zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

3. BAUWEISE (§ 9 (1) BAUGB - §§ 22 + 23 BAUNVO)

3.1 Die Bauweise wird für die Gebietsart A und B als offene Bauweise festgesetzt. Im Gebietsart A sind auf dem Grundstück Plan-Nr. 2172 auch Gehäudeflügel über 50 m zulässig.

3.2 Im Gebietsart A sind auf dem Grundstück Plan-Nr. 2172 in abweichender Bauweise Nebenanlagen in Form von Gefälleläufen auf der öffentlichen Grundstücksgrenze in einer Gesamtlänge bis zu 25 m und auf der westlichen Grundstücksgrenze in einer Gesamtlänge bis zu 15 m errichtet werden.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 (1) BAUGB - §§ 12 + 14 BAUNVO)

4.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind gemäß den Vorschriften der LBAUO auch außerhalb der überbauten Grundstückskfläche zulässig.
 Vor Garagen ist ein Stauraum von 3 m Tiefe vorzusehen. Der Stauraum kann bei Verwendung von Automatkärrn entfallen.

5. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATURLANDSCHAFTEN GEMÄß § 9 (1) BAUGB

5.1 Vorhandener Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18915, Blatt 3, abzusiebeln, bauseits auf Mästen zu lagern, mit einer Zwischeschichtung zu schützen und sorgfältig wiederverzugen.

5.2 Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit verdickungsfähigem Material zu befestigen, z.B. vorfertigtes Pflaster, wasserundurchlässiges Pflaster, Schotterstein, Rasengitter, wasserundurchlässige Decke u.a.

5.3 Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Dächern und Wegen ist, soweit möglich, auf dem Grundstück zurückzuführen und betrieblich oder Ausnutzung der bestehenden Bodenzone zu versickern (Anlagen von Versickerungsmulden etc.).
 Es sind empfohlen unbelastetes Niederschlagswasser zu sammeln und als Brauchwasser bzw. zur Gartenbewässerung zu nutzen.
 Fremdwasser, z.B. aus Dränagen, darf der Schmutzwasserkanalisation nicht zugeführt werden.

6. FESTSETZUNGEN NACH LBAUO

6.1 Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen Reklame und Werbeflächen bei Gewerbe- und sonstigen Betrieben nicht in den Verkehrsräumen hineinragen. Ausnahmeweise können diese max. 0,50 m in den Verkehrsräumen hineinragen, wenn eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4,00 m gesichert ist; dabei können die örtlichen Gegebenheiten ausnahmeweise berücksichtigt werden.

7. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSKLÄCHEN (§ 86 (1) BAUNVO)

Die nicht überbauten Grundstückskflächen bedauer Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten, notwendige Stellplatzflächen oder Lagerflächen benötigt werden.

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauBa am 05. Juni 1997 entzogen.
 Mit der Erklärung vom 15. Aug. 1997 Az.: 222/233/97 wurde eine Verzögerung von Hoheitsvorschriften nicht geltend gemacht.
 Bad Dürkheim, den 15. Aug. 1997.
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim



Im Auftrag
 (Eichner)

VERFAHRENSVERGANG

1. Aufstellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	01.02.1994
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	12.03.1994
3. Befreiung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	17.03.1994
4. Befreiung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB	von 01.10.1994 bis 15.11.1994
5. Beschließung über Belangen und Anträgen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1.28.01.1997
6. Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1.07.03.1996
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1.07.10.1996
8. Berechnung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	2.28.01.1997
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1.15.10.1996 2.28.01.1997 15.11.1996 24.03.1997
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung von Belangen und Anträgen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1.28.01.1997
11. Mithetzung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1.02.04.1997
12. Beschluß über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB	23.04.1997
13. Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB	04.06.1997
14. Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 BauGB	15. Aug. 1997
15. Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit ausgeteilt. Die einstweilige Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.	
16. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB	

RECHTSRICHTIG UND DEN BEWAHRTEN ANSICHTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3486)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 25. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1995 (BGBl. I S. 466)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungss (Planzeicherverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58, Jahrgang 1991)
 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAUO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 10)
 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz LPFG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
 Gemeindeordnung, Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVBl. S. 521)

BEBAUUNGSPLAN - GRUNSTADT - SANKT - PETER - STRASSE

STADTVERWALTUNG	GRUNDSTADT	NAME
BEARBEITUNG	DATUM	NAME
GEZEICHNET	JAN 94 / DEZ 94	NA
GEÄNDERT	APRIL 96 / SEPT 96 / DEZ 96	NA
GEMÜNDIGT	JUN 97	NA
INAKTIV		

Ausfertigung

Gemeinde